

Ausbildungsberatung

Friedensstraße 4a
19053 Schwerin
Tel.: 0385/7417-172, -173
Fax: 0385/71 60 51
Internet: www.hwk-schwerin.de
e-Mail: ausbildungsberatung@hwk-schwerin.de



Freistellung von volljährigen Auszubildenden für die Zeit des Berufsschulunterrichts; BAG-Beschluss vom 26.03.2001 – 5 AZR 413/99

Der Beschluss enthält folgende Leitsätze:

1. Nach § 7 Satz 1 BBiG ist der Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden auch auf die Zeit der Freistellung fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidungen von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht. Dies bedeutet zugleich die Ersetzung der Ausbildungspflicht, so dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeit von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.
2. Die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung umfasst notwendigerweise auch auf die Zeiträume, in denen der Auszubildende zwar nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen muss, aber wegen des Schulbesuchs aus tatsächlichen Gründen gehindert ist, im Ausbildungsbetrieb an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit und die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.
3. Seit dem Außerkrafttreten von § 9 Abs. 4 JArbSchG zum 1.3.1997 fehlt es an einer Anrechnungsregelung, so dass die Summe der Berufsschulzeiten und der betrieblichen Ausbildungszeiten kalenderwöchentlich größer als die regelmäßige tarifliche Ausbildungszeit sein kann.

Empfehlung an die Betriebe

1. Einberufung in den Betrieb nach der Berufsschule

Soweit nach dem Berufsschulunterricht an einem Tag noch betriebliche Ausbildungszeit übrigbleibt, sollten Auszubildende nur im Rahmen der Zumutbarkeit in den Betrieb einberufen werden. Die verbleibende Zeit im Ausbildungsbetrieb muss noch sinnvoll genutzt werden können. Eine Verbleibzeit unter 30 Minuten erscheint nicht mehr sinnvoll.

2. 48 h/Woche als Höchstgrenze

Fallen Berufsschul- und Ausbildungszeiten von Volljährigen weitgehend auseinander (Bsp. Berufsschule fällt auf einen betriebsfreien Wochentag), ist den Betrieben zu empfehlen, die betriebliche Ausbildungszeit so zu organisieren,

dass die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 h/ Woche durch Berufsschul- und Ausbildungszeiten insgesamt nicht überschritten wird.

Der Beschluss 5 AZR 413/99 ist in der Handwerkskammer Schwerin einzusehen.

Weitere Informationen zu diesem Beschluss erteilen Ihnen die zuständigen Ausbildungsberater.